

EU-weite Ausschreibung der Übernahme, Sortierung und Verwertung von Altkleidern für den Kreis Recklinghausen

Vergabenummer der Vergabestelle:
(ZV) 265/26

Bewerbungs- und Angebotsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Bewerbungs- und Angebotsbedingungen	4
2.1	Allgemeine Bedingungen	4
2.1.1	Art des Vergabeverfahrens	4
2.1.2	Auskünfte	4
2.1.3	Kurzbeschreibung der Leistung	4
2.1.4	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	5
2.1.5	Kennzeichnung von Geheimnissen	5
2.1.6	Nebenangebote	5
2.1.7	Kalkulation	6
2.1.8	Bietergemeinschaften	6
2.1.9	Vertragssprache	7
2.1.10	Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	7
2.1.11	Form der Angebote	7
2.1.12	Verbindlichkeit der Angebote	10
2.1.13	Fristen	10
2.1.14	Aufhebung der Ausschreibung	10
2.2	Bewertung der Angebote	11
2.2.1	Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote	11
2.2.2	Eignungsprüfung	12
2.2.3	Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise	14
2.2.4	Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes	14
2.2.5	Aufklärungsgespräche	15
2.2.6	Information der Bieter	15

1 Vorbemerkung

Der Kreis Recklinghausen ist die zuständige Gebietskörperschaft für die Verwertung/Entsorgung der im Kreisgebiet anfallenden Altkleider (inkl. Altschuhe). In diesem Zusammenhang sind zum 01.01.2027 die Übernahme, Sortier- und Verwertungsleistungen auszuschreiben. Der Kreis Recklinghausen ist für die ausgeschriebene Leistung sowohl Auftraggeber als auch ausschreibende Stelle. Die Sammlung der Altkleider liegt jedoch in der Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den folgenden Dokumenten:

- Bewerbungs- und Angebotsbedingungen
- Leistungsbeschreibung (inkl. der besonderen vertraglichen Bedingungen und Anlagen)
- Angebotsvordruck

Sofern vom Bieter ein Angebot abgegeben wird, ist von den von der ausschreibenden Stelle zum Download bereitgestellten Vergabeunterlagen lediglich der ausgefüllte Angebotsvordruck (inkl. Preisblätter) dem Angebot beizufügen. Die weiteren Unterlagen verbleiben beim Bieter. Die Gliederung und der Inhalt des einzureichenden Angebotes sind zusammenfassend in Punkt 2.1.11 dargestellt.

Die den Bietern zugänglich gemachten Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell folgenden Auftrages benutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke ist untersagt.

Die kompletten Angebotsunterlagen sind vom Bieter ausschließlich **elektronisch (in Textform)** über die Angebotsfunktion der elektronischen Vergabeplattform „Vergabemarktplatz Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) einzureichen.

Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

Der Kreis Recklinghausen wird nach Abschluss der Auswertung der Angebote voraussichtlich im Dezember 2026 über die Vergabe entscheiden.

2 Bewerbungs- und Angebotsbedingungen

2.1 Allgemeine Bedingungen

2.1.1 Art des Vergabeverfahrens

Die Ausschreibung wird EU-weit im offenen Verfahren gemäß den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) durchgeführt.

2.1.2 Auskünfte

Anfragen von Bietern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens sind ausschließlich über die elektronische Vergabepattform „Vergabemarktplatz Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) an die ausschreibende Stelle zu richten. Hierzu ist eine (kostenlose) Registrierung unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabepattform erforderlich.

Auskünfte im Zuge des Vergabeverfahrens werden von der ausschreibenden Stelle ebenfalls ausschließlich textlich über den entsprechenden Projektzugang auf der v. g. Vergabepattform erteilt. Mündliche sowie fernmündliche Auskünfte oder Auskünfte per Post, Fax bzw. E-Mail werden nicht erteilt.

Der rechtzeitige Abruf etwaig vorliegender Bieterinformationen während der Angebotsphase erfolgt eigenverantwortlich durch den Bieter. Die Bieter, die sich unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabepattform registriert haben, werden per E-Mail über das Vorliegen etwaiger Bieterinformationen informiert. Es wird daher allen interessierten Unternehmen empfohlen, sich unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabepattform (kostenlos) zu registrieren.

2.1.3 Kurzbeschreibung der Leistung

Die Gesamtleistung wird in einem Los vergeben. Nachfolgend sind die wesentlichen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die wichtigsten Rahmenbedingungen dargestellt:

- Übernahme (= Abholung) von Altkleidern (inkl. Altschuhe) an acht vom Auftraggeber vorgegebenen Übergabestellen in Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop (inkl. Gestellung von jeweils zwei Wechselbrücken an den Übergabestellen Datteln, Gladbeck, Marl und Oer-Erkenschwick sowie von drei Wechselbrücken an den Übergabestellen in Dorsten und Recklinghausen),
 - Transport der Altkleider (inkl. Altschuhe) zur Sortieranlage,
 - Sortierung der Altkleider (inkl. Altschuhe),
 - Verwertung/Vermarktung der sortierten Wertstoffe und Entsorgung der Sortierreste.
- Die Sortierquoten und Verwertungswege sind dem Auftraggeber nachzuweisen.

Die detaillierte Leistungsbeschreibung (inkl. der besonderen vertraglichen Bedingungen) steht als gesonderte Datei zum Download zur Verfügung.

2.1.4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern können ausgeschlossen werden, wenn der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Der Bieter hat in einem solchen Fall darzulegen und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen, dass der Geheimwettbewerb dennoch gewahrt bleibt, um gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB den Ausschluss seines Angebotes zu verhindern.

Die weiteren fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB sind ebenfalls zu berücksichtigen und werden im Einzelfall geprüft (vgl. Punkt 2.2.2).

2.1.5 Kennzeichnung von Geheimnissen

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, deutlich zu kennzeichnen.

2.1.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.1.7 Kalkulation

Auf gesonderte Anforderung der ausschreibenden Stelle ist bereits während der Angebotsbewertung die Kalkulation zur angebotenen Leistung (Angebotsteil IV) in einem separaten, verschlossenen Umschlag einzureichen. Der Umschlag ist mit der Bezeichnung „Kalkulation“ zu kennzeichnen. Die Kalkulation ist in einer dokumentenechten und nicht digitalisierten Form einzureichen. Die Kalkulation wird, sofern notwendig, nur im Zuge von Aufklärungsgesprächen bzw. mit schriftlichem Einverständnis des Bieters geöffnet. Die Öffnung der Kalkulation dient der Angebotsbewertung sowie der Klärung von Fragen zum Angebot.

In der Kalkulation sind die Positionen jeweils für die Einzelleistungen getrennt aufzuführen. Hierbei sind insbesondere die Kosten für die Übernahme und den Transport zur Sortieranlage, die Sortierkosten, die Verwertungs-/Vermarktungserlöse, die Entsorgungskosten, Gemeinkostenaufschläge sowie Wagnis und Gewinn geeignet darzustellen. Mit den Angaben der Kalkulation müssen die Angebotspreise rechnerisch nachvollziehbar sein.

Die Kalkulation dient unter anderem zur Überprüfung, ob die Preise oder die Kosten des Angebotes im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig sind (§ 60 Abs. 1 VgV). Die Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Öffnung der Kalkulation bei Unklarheiten weitere Ergänzungen nachzufordern.

Sofern die Kalkulation nicht bereits während der Angebotsbewertung angefordert wurde, ist diese vom Auftragnehmer innerhalb von spätestens 14 Tagen nach Zuschlagserteilung unaufgefordert vorzulegen.

2.1.8 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie werden wie Einzelbieter behandelt. Mit dem Ausdruck „Bieter“ sind in diesen Vergabeunterlagen auch Bietergemeinschaften gemeint.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haben mit ihrem Angebot eine Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet wird. Die Erklärung muss die Verpflichtung enthalten, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt und dass alle Mitglieder (auch im Falle einer Beauftragung) als Gesamtschuldner haften. Die Erklärung ist im Angebotsvordruck zu finden.

Darüber hinaus muss die Bietergemeinschaft im Angebotsteil V die Gründe für die Zusammenarbeit darlegen, so dass die Vergabestelle die Zulässigkeit des Zusammenschlusses gemäß GWB beurteilen kann. Darüber hinaus haben insbesondere Bietergemeinschaften auch die Regelungen unter Punkt 2.1.4 zu beachten.

2.1.9 Vertragssprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

2.1.10 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Entgeltermittlung und den Leistungsumfang beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Eventuelle Fragen zum Angebot sind rechtzeitig (i. d. R. spätestens zehn Kalendertage) vor dem Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform „Vergabemarktplatz Metropole Ruhr“ zu stellen (vgl. Punkt 2.1.2 „Auskünfte“).

Eventuell notwendige, ergänzende Informationen zum Ausschreibungsverfahren und somit zur Kalkulation der Angebote werden allen Bietern auf der vorgenannten Vergabeplattform bekanntgegeben und erfolgen (bei fristgerechter Anfrage) i. d. R. bis spätestens sechs Kalendertage vor dem Ablauf der Angebotsfrist.

2.1.11 Form der Angebote

Das vom Bieter einzureichende Angebot besteht aus den nachfolgend aufgeführten Teilen. Der Angebotsvordruck (Angebotsteil I) steht als gesonderte Datei zum Download zur Verfügung. Die Angebotsteile II bis V sind vom Bieter zu erstellen. Die Angebotsteile II, III und ggf. V sind zusammen mit dem (ausgefüllten und eingescannten) Angebotsteil I im PDF-Format elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen.

Angebotsteil I: Vollständig ausgefüllter Angebotsvordruck

- Inklusive Bietergemeinschaftserklärung (nur auszufüllen, sofern notwendig)
- Inklusive Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2025/395 des Rates vom 24. Februar 2025

Angebotsteil II: Inhaltliche Beschreibung der angebotenen Leistung

- Beschreibung der Logistikleistungen, Wechselbrücken und Fahrzeuge
- Benennung und Beschreibung der vorgesehenen Sortieranlage und der vorgesehenen Sortierung (unter Einhaltung der Sortiervorgaben dieser Ausschreibung) der Altkleider (inkl. Altschuhe). Der Standort der vorgesehenen Sortieranlage ist zudem im Angebotsvordruck verbindlich anzugeben.
- Beschreibung der Verwertungs-/Vermarktungswege der sortierten Wertstoffe/Altkleider

Hinweis zum Umfang der vorzulegenden Unterlagen:

Stichpunktartige Beschreibungen sind ausreichend. Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Bedarfsfall detailliertere Beschreibungen nachzufordern.

Angebotsteil III: Eignungsnachweise

Nachweise der Leistungsfähigkeit in technischer und beruflicher Hinsicht:

- Referenz/-en (als Eigenerklärung) über die Sortierung oder Vermarktung von insgesamt mindestens 300 Mg Altkleidern pro Jahr in mindestens zwei Jahren der Kalenderjahre 2023 bis 2025. Die Referenzangaben müssen die jeweiligen Auftraggeber (inkl. Ansprechpartner und Telefonnummer), Mengen und Beauftragungszeiträume beinhalten (es gilt die Summe der Referenzen).
- Nutzungsnachweis für die angebotene Sortieranlage. Der Nachweis muss die Mindestangaben des in Anlage A der „Leistungsbeschreibung“ beigefügten Musters beinhalten. Soweit der Bieter selbst Eigentümer/Betreiber der angebotenen Sortieranlage ist, kann der Nutzungsnachweis durch eine Eigenerklärung des Bieters geführt werden.
- Nachweis (als Eigenerklärung) des Bieters oder der Sortieranlage über eine vorhandene oder zugesicherte bvse-Qualitätssiegel-Zertifizierung für das Textilrecycling oder Berechtigung zum Führen des Zeichens „FairWertung“.

Hinweis:

Gleichwertige Zertifizierungen oder Nachweise sind zulässig. Die Gleichwertigkeit ist in Anlehnung an die Anforderungen/Vorgaben der bvse-Zertifizierung bzw. der Berechtigung zum Führen des Zeichens „FairWertung“ im Angebot darzustellen.

Nachweise der Leistungsfähigkeit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht:

- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Bieters in den Jahren 2023 bis 2025 für jedes einzelne dieser Geschäftsjahre.
- (Eigen-)Erklärung zur Solvenz auf gesonderte Anforderung: Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung Bilanzen oder Bilanzauszüge aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder andere geeignete Nachweise für diesen Zeitraum (z. B. Erklärung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters), welche die Solvenz des Bieters nachweisen, vom Bieter ergänzend zu fordern.

- Die ausschreibende Stelle behält sich zudem vor, bereits in der Phase der Angebotsbewertung eine Bankerklärung zu fordern, in welcher die Stellung der geforderten Bürgschaft im Auftragsfall bestätigt wird.

Angebotsteil IV: Kalkulation in einem verschlossenen Umschlag
(Die Kalkulation ist auf gesonderte Anforderung im Rahmen der Angebotsbewertung bzw. spätestens 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung vorzulegen (vgl. Punkt 2.1.7))

Angebotsteil V: Gegebenenfalls gesonderte Erklärungen des Bieters
- z. B. Gründe für die Bildung einer Bietergemeinschaft

Die **Angebotsteile I bis IV** dienen zur Überprüfung, ob der Bieter geeignet ist und ob durch das Angebot des Bieters die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten sichergestellt ist.

Bei der Abgabe des Angebotes ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Abgabe eines Angebotes sind die von der ausschreibenden Stelle zum Download bereitgestellten Preisblätter (des Angebotsvordrucks) zu benutzen.
2. Es sind für die angebotene Leistung alle in den Preisblättern aufgeführten Positionen auszufüllen. Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen.
3. Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen der eigenen Eintragungen/Angaben müssen zweifelsfrei sein.
4. Sofern dem Bieter Erläuterungen zur besseren Beurteilung seines Angebotes notwendig erscheinen, sind diese dem Angebotsteil V beizufügen.
5. Etwaige Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen nach Angebotsabgabe sind elektronisch (in Textform) über die vom Auftraggeber genutzte Vergabepattform und innerhalb der Angebotsfrist einzureichen.
6. Die Rücknahme des Angebotes kann innerhalb der Angebotsfrist elektronisch (in Textform) über die vom Auftraggeber genutzte Vergabepattform erfolgen.
7. **Das Angebot ist elektronisch (in Textform als PDF) über die Angebotsfunktion der vom Auftraggeber genutzten Vergabepattform einzureichen.**

2.1.12 Verbindlichkeit der Angebote

Die Angebote sind verbindlich einzureichen. Angebote, die mit einem Zusatz versehen sind, dass der Abschluss des Vertrages noch der Zustimmung des Vorstandes oder sonstiger Gremien des Bieters oder Unterauftragnehmers bedarf sowie Angebote mit vergleichbaren Zusätzen, die die Verbindlichkeit des Angebotes einschränken, werden von der Wertung ausgeschlossen.

2.1.13 Fristen

Die Angebote sind bis zum **26. Oktober 2026, 9:30 Uhr** einzureichen. Bei der Öffnung der Angebote sind nach § 55 Abs. 2 VgV keine Bieter zugelassen. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und endet spätestens am **23. Dezember 2026**. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist sind die Bieter an ihr Angebot gebunden (Bindefrist).

2.1.14 Aufhebung der Ausschreibung

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 63 Abs. 1 VgV die Aufhebung der Ausschreibung vor. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat.

2.2 Bewertung der Angebote

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte.

2.2.1 Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote

Im Rahmen der Prüfung werden die wegen formeller oder inhaltlicher Mängel auszuschließenden Angebote ermittelt.

Dabei werden Angebote zwingend von der Wertung ausgeschlossen,

- die nicht frist- oder formgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV),
- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV),
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV),
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV),
- die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV),
- bei denen es sich um nicht zugelassene Nebenangebote handelt (§ 57 Abs. 1 Nr. 6 VgV),
- die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehen, der die Verbindlichkeit des Angebotes einschränkt.

Angebote von Bietern, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht alle geforderten Unterlagen enthalten, werden nicht zwingend von der Wertung ausgeschlossen. Die ausschreibende Stelle behält sich gemäß § 56 Abs. 2 VgV vor, Bieter aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen, sofern sie nicht die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen (§ 56 Abs. 3 VgV), innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen oder zu vervollständigen. Ein Ausschluss von der Wertung erfolgt, wenn durch die vorgelegten Unterlagen nicht sichergestellt ist, dass die Leistung vertragsgemäß erfüllt wird.

2.2.2 Eignungsprüfung

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden entsprechend § 122 GWB nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Leistungsfähigkeit (Eignung) besitzen und bei denen keine zwingenden Ausschlussgründe vorliegen und keine fakultativen Ausschlussgründe zum Tragen kommen.

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit können z. B. auch Unterauftragnehmer oder konzernverbundene Unternehmen berücksichtigt werden.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist als technisch und beruflich leistungsfähig anzusehen, wenn er über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügt, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können.

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit wird gemäß § 46 VgV auf Grundlage der im Angebotsteil III vorgelegten Referenz/-en und Nachweise geprüft.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist als wirtschaftlich und finanziell leistungsfähig anzusehen, wenn er als Unternehmen über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügt. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit muss in einem angemessenen Verhältnis zum zu vergebenden Auftragswert stehen. Bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit sind auch die notwendigen Investitionen des Auftragnehmers vor der Leistungsaufnahme zu berücksichtigen.

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit wird gemäß § 45 VgV auf Grundlage der im Angebotsteil III vorgelegten Nachweise geprüft.

Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wird entsprechend dem Nachweis im Angebotsteil III (hier: „Weiterer Nachweis der Eignung“) geprüft. In diesem ist vom Bieter das Nichtvorliegen von zwingenden Ausschlussgründen gemäß § 123 Abs. 1 und 4 GWB sowie das Nichtvorliegen von fakultativen Ausschlussgründen gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 GWB zu bestätigen.

Sofern der Bieter das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123 Abs. 1 und 4 GWB oder gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB nicht bestätigt und zudem gemäß § 125 GWB Abs. 1 GWB bzw. aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht von einem Ausschluss abgesehen werden kann, wird das Angebot des Bieters zwingend von der Wertung ausgeschlossen.

Sofern der Bieter das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 GWB nicht bestätigt, behält sich der Auftraggeber – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – den Ausschluss des Angebotes des Bieters ausdrücklich vor. § 125 GWB gilt entsprechend.

Die ausschreibende Stelle behält sich die Prüfung der weiteren fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 1 GWB ausdrücklich vor. Soweit vorliegend oder bekannt, werden auch weitere Erkenntnisse berücksichtigt, welche die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellen. Dies sind u. a. Eintragungen in das Wettbewerbsregister, Strafverfahren, Verstöße gegen die Zahlung von Mindestlöhnen oder Ähnliches. Ob ein entsprechender Ausschlussgrund vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Allgemeine Regelungen zur Nachweisführung

Die Vorlage der geforderten Nachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen stellt die Mindestbedingung zum Nachweis der Eignung dar.

Eignungsleihe

Ein Unternehmen kann, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Es muss in diesem Fall dem Auftraggeber nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem es beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt (§ 47 Abs. 1 VgV).

Dabei kann ein Unternehmen für den Nachweis der erforderlichen beruflichen Leistungsfähigkeit (hier: Referenz/-en zum Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung) die Kapazitäten anderer

Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 S. 3 VgV).

Unternehmen, deren Kapazitäten für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch genommen werden, haben zusätzlich das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Regelungen der Vergabeunterlagen nachzuweisen (§ 47 Abs. 2 VgV).

Bietergemeinschaft

Bei Bietergemeinschaften werden Nachweise zur Leistungsfähigkeit in technischer und beruflicher sowie in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kumulativ gewertet und sind somit nicht zwingend von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen, während der Nachweis zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (hier: „Weiterer Nachweis der Eignung“) von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen ist.

2.2.3 Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise

In diesem Prüfpunkt werden die Angebote auf Angemessenheit der Angebotspreise überprüft. Grundlage für die Beurteilung, ob ein Preis angemessen ist, ist neben den Angebotsentgelten der Ausschreibung auch der Marktpreis. Bevor ein Angebot möglicherweise ausgeschlossen werden kann, wird mit dem betreffenden Bieter gegebenenfalls ein Aufklärungsgespräch geführt oder die Angebotskalkulation nachgefordert. Die Entscheidung, ob ein Angebot in der Wertung verbleibt, muss in jedem Einzelfall gesondert getroffen werden.

2.2.4 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt unter den Angeboten, die in den anderen Prüfpunkten (vgl. Punkte 2.2.1 bis 2.2.3) nicht ausgeschlossen wurden.

Grundlagen

Die preisliche Auswertung erfolgt durch einen Vergleich der Gesamtentgelte (brutto) für eine Vertragslaufzeit von einem Jahr (ohne Berücksichtigung der Verlängerungsoption). Die Entgelte werden unter Anwendung der in den Preisblättern angegebenen Auswertungsgrößen ermittelt, multipliziert mit der Vertragslaufzeit von einem Jahr (ohne Berücksichtigung der Verlängerungsoption). Im Rahmen der Auswertung wird die Umsatzsteuer mit 19 % angesetzt. Eine Entgeltanpassung wird bei der preislichen Auswertung nicht berücksichtigt.

Eine vom Bieter ggf. angebotene Vergütung (= Gutschrift zugunsten des Auftraggebers) wird im Rahmen der preislichen Auswertung als Netto-Betrag von dem ermittelten Brutto-Gesamtentgelt in Abzug gebracht.

Bewertung der Angebote

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtentgelt für die Vertragslaufzeit, unter Berücksichtigung ggf. angebotener Verwertungserlöse.

2.2.5 Aufklärungsgespräche

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich der Auftraggeber vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Aufklärungsgespräche zu führen, um eventuelle Zweifel über die Eignung der Bieter oder der Angebote im Interesse der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu beseitigen (vgl. § 15 Abs. 5 VgV). Nachverhandlungen finden hierbei nicht statt.

2.2.6 Information der Bieter

Der Auftraggeber wird entsprechend § 134 Abs. 2 GWB erst zehn Kalendertage nach Absendung der Information über die Nichtberücksichtigung der Angebote an die jeweiligen Bieter auf elektronischem Weg, den Zuschlag auf das Angebot des Bestbieters erteilen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an.